

## Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

### 92. Verordnung des Rektorats über Zulassungsregelungen für die Bachelorstudien der Biologie und das Bachelorstudium Molekulare Biowissenschaften an der Universität Salzburg im Studienjahr 2007/2008

#### Geltungsbereich

**§ 1.** (1) Gemäß § 124b UG, BGBl I 2002/120 i.d.F. BGBl I 2005/75, werden an der Universität Salzburg für die Bachelorstudien der Biologie und das Bachelorstudium Molekulare Biowissenschaften Zugangsbeschränkungen in Form eines Auswahlverfahrens nach der Zulassung angeordnet. Diese Regelung gilt für das Studienjahr 2007/2008, im Sommersemester 2008 können nur Personen, die gemäß Abs. 3 vom Auswahlverfahren ausgenommen sind, die Zulassung beantragen.

(2) Die Regelung betrifft unabhängig von der Staatsangehörigkeit alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassung zu diesen Studien an der Universität Salzburg beantragen, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 davon ausgenommen sind.

(3) Ausgenommen sind:

- a) Studierende der Universität Salzburg, die von einem alten zu einem neuen Curriculum des gleichen Studiums oder von einem der Bachelorstudien der Biologie zum Bachelorstudium Molekulare Biowissenschaften oder umgekehrt wechseln oder vom Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde zu einem der Bachelorstudien der Biologie oder zum Bachelorstudium Molekulare Biowissenschaften überwechseln;
- b) Absolventinnen und Absolventen der Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungen der Biologie und der Molekularen Biowissenschaft;
- c) Studierende, die im Rahmen eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammes befristet zuzulassen sind;
- d) Studierende, die an der Universität Salzburg bereits zu einem Diplom- oder Bachelorstudium der Biologie bzw. der Molekularen Biowissenschaften zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z 1 oder 2 Universitätsgesetz genannten Gründe erloschen ist;
- e) Studierende, die an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität bereits zu einem Diplom- oder Bachelorstudium der Biologie bzw. der Molekularen Biowissenschaften zugelassen waren und Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS aus Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächern nachweisen. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der Zulassung zum Studium unter Einbeziehung des Vorsitzenden der zuständigen Curricularkommission.

#### Studienplätze

**§ 2.** (1) Die Anzahl der Studienplätze wird so festgelegt, dass gleich vielen Studierenden wie bisher (Studienjahr 2004/2005) das Studium möglich ist.

1. Für die Bachelorstudien der Biologie wird die Zahl der Studierenden gemäß § 124b Abs. 2 UG für das Studienjahr 2007/2008 mit insgesamt 150 festgelegt.
2. Für das Bachelorstudium Molekulare Biowissenschaft wird die Zahl der Studierenden gemäß § 124b Abs. 2 UG für das Studienjahr 2007/2008 mit 50 festgelegt.

(2) Übersteigt die Zahl der Zulassungen die jeweils festgelegte Zahl nicht oder nur geringfügig, ist der Vizerektor für Lehre ermächtigt, das Auswahlverfahren auszusetzen.

### **Anmeldung**

**§ 3.** (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben eine elektronische Voranmeldung durchzuführen, die Grundvoraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist. Die Anmeldefristen und die für eine Anmeldung benötigten Unterlagen werden durch die Studienbehörde rechtzeitig auf der Homepage der Universität Salzburg bekanntgemacht. Für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist neben der zeitgerechten elektronischen Anmeldung der Nachweis der allgemeinen und besonderen Universitätsreife Voraussetzung.

(2) Falls die Anzahl der Anmeldungen die in § 2 genannten Zahlen der Studienplätze nicht übersteigt und das Auswahlverfahren ausgesetzt wird, können nur jene Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zugelassen werden, die sich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren angemeldet haben und die Bedingungen für eine Studienzulassung erfüllen.

### **Auswahlverfahren**

**§ 4.** (1) Das Auswahlverfahren besteht aus 2 Teilen:

a) der 1. Teil besteht aus der verpflichtenden Teilnahme an der gemeinsamen Orientierungsveranstaltung die vor Beginn des Wintersemesters durchgeführt wird und die umfassend über die Inhalte und die Qualifikations- und Anwendungsprofile der Studien informieren wird. Die Teilnahme an der Orientierungsveranstaltung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium und für die Teilnahme am weiteren Auswahlverfahren.

b) der 2. Teil besteht aus der Absolvierung folgender 4 Vorlesungen:

Bachelorstudien der Biologie: Allgemeine Chemie I, Genetik I, Organisation und Evolution der Tiere, Diversität und Evolution der Pflanzen.

Bachelorstudium Molekulare Biowissenschaft: Allgemeine Chemie I, Genetik I, Tierphysiologie I, Biochemie.

(2) Jede dieser Vorlesungen ist mit einer Prüfung abzuschließen und aus den Ergebnissen wird eine gewichtete Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 3 Satzungsteil Studienrecht berechnet. Diese Gesamtnote ergibt eine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber, wobei diese Reihung für die Studien der Biologie und für das Studium der Molekularen Biowissenschaften getrennt geführt wird. Bei Gleichstand ist eine geringfügige Überschreitung der Kontingente zulässig.

(3) Bei jenen Bewerberinnen und Bewerbern, die aufgrund der Reihung keinen Studienplatz erhalten haben, erlischt mit Ende des Wintersemesters 2007/2008 die Zulassung zum entsprechenden Studium. Die Absolvierung weiterer Prüfungen im Rahmen des entsprechenden Studiums bzw. eine weitere Zulassung zu den gegenständlichen Studien ist nicht möglich.

(4) Das Ergebnis der Reihung ist den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern spätestens zu Beginn des Sommersemesters bekannt zu geben.

### **Inkrafttreten**

**§ 5.** Diese Regelung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden Tag in Kraft.

### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg